



SPONSORENVEREINIGUNG FC AARAU

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Sponsorenvereinigung des FC Aarau“ besteht ein Verein, für den die Bestimmungen ZGB Art. 60ff gelten, sofern nicht nachstehende abweichende Regelungen getroffen sind. Der Verein bezweckt den FC Aarau finanziell und moralisch zu unterstützen, sowie die Kameradschaft zu pflegen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Generalversammlung

Es findet jährlich mindestens eine Generalversammlung statt, in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres. Jedes persönlich anwesende Mitglied besitzt die Stimmrechte, welche ihm gemäss seiner Mitgliederkategorie im Zeitpunkt der Versammlung zustehen. Stimmrechtsvertretung ist nur durch Mitglieder möglich.

Die Generalversammlung beschliesst, sofern nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen in diesen Statuten bestehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmrechte. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgt 3 Wochen vor der Versammlung.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten, einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren, genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget, entlastet den Vorstand und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, insbesondere über die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

4. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selber. Er tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies verlangen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist, und vertritt diesen nach Aussen. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entscheid über Beitritte und Ausschlüsse
- Entscheid über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Budgets
- Wahl und Organisation einer Geschäftsstelle
- Einberufung der Generalversammlung



**SPONSORENVEREINIGUNG
FC AARAU**

5. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahressrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

8. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten der Sponsorenvereinigung des FC Aarau und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigung durch die Generalversammlung vom 19. Juni 2007

Sponsorenvereinigung des FC Aarau

Silvan Schertenleib
Präsident

Peter Kern
Kassier

Aarau, 10. November 2014

(Diese Version ist im Ursprung vom 19. Juni 2007. Es wurden nur die Namen der aktiven Vorstandsmitglieder angepasst.)